

# RS Vwgh 1990/3/14 89/13/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20;  
B-VG Art130 Abs2;  
VwRallg;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 364;

## Rechtssatz

Die Ermessensentscheidung muß sich nach § 20 BAO in den Grenzen halten, die das G dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen. Dabei wird dem Gesetzesbegriff "Billigkeit" die Bedeutung "berechtigte Interessen der Partei" und dem Begriff "Zweckmäßigkeit" die Bedeutung "öffentliche Anliegen an der Einbringung der Abgaben" beigemessen.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 besonders gefährliche Verhältnisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130115.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>